

SANIEREN ODER LIQUIDIEREN? DER BGH HAT JETZT DIE RECHTE DER GLÄUBIGER GESTÄRKT.

WENN DEM BOCK DER GARTEN ANVERTRAUT WIRD...

Mit der großen Überarbeitung des Insolvenzrechts ESUG im Jahr 2012 wollte der Gesetzgeber vor allem die Sanierung von Unternehmen im Rahmen von Insolvenzverfahren erleichtern. Einige wichtige Änderungen zielten hierbei auf die Erweiterung der Möglichkeiten, derartige Verfahren in Eigenverwaltung zu betreiben. In den vergangenen Jahren mussten viele Gläubiger jedoch schmerzlich erfahren, dass sich hieraus auch zahlreiche Möglichkeiten des Missbrauchs ergeben.

Sanieren oder liquidieren? Wohin der Geldstrom fließt, ist auch bei einer Insolvenz in Eigenverwaltung durchaus umstritten.

Insbesondere das sogenannte Schutzschirmverfahren, bei dem der Schuldner seine gesamte Sanierungsmannschaft inklusive des Kontrollleurs Sachwalter mitbringt, wirkt aus Gläubigersicht oft mehr wie ein abgekartetes Spiel, bei dem die Verteilung von Gewinnen und Verlusten von Anfang an feststeht. Schon im Vorfeld des Verfahrens wird häufig darauf hingearbeitet, die Gläubigerverhältnisse so zu gestalten, dass spätere Abstimmungen in der Gläubigerversammlung keine Überraschungen bereithalten. Große Freude kommt insbesondere dann auf, wenn sich Betroffene in der Gläubigerversammlung im Kreise zahlreicher „Mitstreiter“ wiederfinden, die im Fachjargon als „friends and family“ bezeichnet werden.

Bei einer grundsätzlichen Entscheidung in der Gläubigerversammlung ist für das Gewicht der Stimme zwar zunächst der Umfang der persönlichen Betroffenheit des Gläubigers, namentlich die Höhe seiner zur Tabelle festgestellten Forderung, ausschlag-

gebend. In Fällen, in denen mit der Stimmenmehrheit einzelner Gläubiger Entscheidungen getroffen werden, können der Insolvenzverwalter und andere Gläubiger nach § 78 Insolvenzordnung allerdings beantragen, dass das Insolvenzgericht im „gemeinsamen Gläubigerinteresse“ die mit der Mehrheit der Tabellenforderungen getroffene Entscheidung aufhebt.

Überraschung

Dass dies, auch wenn man viel Mühe für ein enges Verhältnis zum Insolvenzrichter aufgewandt hat, mit einer Überraschung enden kann, hat jetzt ein zu Sanierungszwecken in der Eigenverwaltung befindliches Schuldnerunternehmen in einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall (BGH-Beschluss vom 22.06.2017 – IX ZB 82/16) unangenehm zu spüren bekommen. Eine Gläubigerin, die in Höhe von € 1,4 Mio. ausgefallen war und damit über 80 % aller Insolvenzforderungen repräsentierte, hatte in der Gläubigerversammlung mit ihrer

Stimmenmehrheit durchgesetzt, dass das Unternehmen nicht weiter betrieben, sondern abgewickelt werden sollte.

Die Anwälte von Gläubigern aus dem oben beschriebenen Kreis und das von Anwälten derselben Kanzlei (!) vertretene Schuldnerunternehmen hatten daraufhin beantragt, den Beschluss vom Insolvenzgericht aufheben zu lassen. Diesem Antrag war das Gericht gefolgt, ohne genaue Prüfung, ob eine Sanierung tatsächlich mit den behaupteten Vorteilen für Gläubiger einherginge.

Antrag durch Sachwalter

Der BGH hat die Entscheidung des Insolvenzgerichts, die das von der betroffenen Gläubigerin angerufene Landgericht noch bestätigt hatte, aufgehoben und den ursprünglichen Gläubigerbeschluss wieder in Kraft gesetzt. Dabei wurde unmissverständlich klargestellt, dass beim Verfahren in Eigenverwaltung entsprechende

Anträge nicht etwa von Rechtsanwälten gestellt werden dürfen, die den Insolvenzschuldner vertreten, sondern nur vom Sachwalter oder anderen Gläubigern.

Auch hat der BGH klargestellt, dass in der Marktwirtschaft grundsätzlich „das Urteil derjenigen Personen maßgeblich sein (müsse), deren Vermögenswerte auf dem Spiel stehen“, also das der Gläubiger, die die Zeche in Form von Forderungsverlusten zu zahlen haben. Diese seien daher primär dazu berufen, über die Fortführung oder Abwicklung des Insolvenzunternehmens zu entscheiden. Diese Entscheidung sei nur eingeschränkt überprüfbar. Ihre Außerkraftsetzung bedürfe einer intensiven Prüfung von Alternativszenarien und könne nur dann erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Betriebsfortführung eindeutig bessere Quotenaussichten ergebe.

Kein Insolvenzplan

Dass diese Voraussetzungen hier nicht vorlägen, werde u.a. dadurch deutlich,

dass das Kleinunternehmen selbst nach drei Jahren Insolvenzverfahren noch immer keinen Insolvenzplan vorlegen könne und auch im Bericht zur Gläubigerversammlung keine nachvollziehbaren Zahlen mitgeteilt habe.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es gerade in den Fällen ist, in denen die Insolvenz in Eigenverwaltung abgewickelt und damit gleichsam der Bock zum Gärtner gemacht wird, seine Gläubigerrechte konsequent und engagiert wahrzunehmen. Das Unternehmen, das sich auf dem Rücken einer Gläubigerin „sanieren“ und weiterwurschteln wollte, wird nun abgewickelt und die hierbei anfallenden Erlöse werden an die Gläubiger verteilt. Die betreffende Gläubigerin muss nicht weiter zusehen, wie sich das Schuldnerunternehmen auf ihre Kosten über Jahre hinweg zu Tode saniert.



RA Lutz Paschen

BvCM Hauptstadtrepräsentant
PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH

bvcm@paschen.cc

t



Für Ihren grenzenlosen Erfolg.

Profitieren Sie von unseren neuen online verfügbaren Wirtschaftsauskünften und Monitoring Services für mehr als 18 Länder in Europa – jetzt auch für Frankreich, Italien, die Niederlande und Belgien.